

V o r b l a t t

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gegen die Republik Österreich läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission betreffend nicht korrekter Umsetzung der Richtlinie 1999/38/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit.

Damit droht Österreich wegen nicht vollständiger bzw. korrekter Umsetzung eine Klage beim Europäischen Gerichtshof.

Ausräumung des Vertragsverletzungsverfahrens durch Erlassung des vorgelegten Verordnungsentwurfes.

2. Inhalt:

Umsetzung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), da mit dieser Richtlinie die Richtlinie 90/394/EWG des Rates, die Richtlinie 97/42/EG des Rates und die Richtlinie 1999/38/EG des Rates aufgehoben wurden.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf werden EU-konform Vorschriften zum Schutz von Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit erlassen, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen erwachsen können. Neben der Definition krebserzeugender und erbgutverändernder Stoffe werden Grenzwerte festgelegt, sowie die Pflichten des Dienstgebers einschließlich einer Gefahrenermittlung und die zu setzenden Maßnahmen geregelt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.
2. Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG.

5. **Kosten:**

Erhebliche Mehrkosten für das Land sind nicht zu erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gegen die Republik Österreich läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission betreffend nicht korrekter Umsetzung der Richtlinie 1999/38/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit.

Damit droht Österreich wegen nicht vollständiger bzw. korrekter Umsetzung eine Klage beim Europäischen Gerichtshof.

Ausräumung des Vertragsverletzungsverfahrens durch Erlassung des vorgelegten Verordnungsentwurfes.

2. Inhalt:

Umsetzung der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), da mit dieser Richtlinie die Richtlinie 90/394/EWG des Rates, die Richtlinie 97/42/EG des Rates und die Richtlinie 1999/38/EG des Rates aufgehoben wurden.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf werden EU-konform Vorschriften zum Schutz von Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit erlassen, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen erwachsen können. Neben der Definition krebserzeugender und erbgutverändernder Stoffe werden Grenzwerte festgelegt, sowie die Pflichten des Dienstgebers einschließlich einer Gefahrenermittlung und die zu setzenden Maßnahmen geregelt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.
2. Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG.

5. **Kosten:**

Erhebliche Mehrkosten für das Land sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 und § 2:

In diesen Paragraphen werden der Anwendungsbereich und die Definitionen für den Grenzwert, für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe festgelegt.

Zu §§ 3 bis 12:

Diese Paragraphen enthalten die Pflichten des Dienstgebers, wie die Gefahrenermittlung und -bewertung, die Verringerung und der Ersatz der Verwendung eines Karzinogens oder eines Mutagens, die zu setzenden Maßnahmen und die Informationen der Dienstnehmer.

Zu § 5:

Alle sicherheitsrelevanten Details sind aus dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen, welches dem Stand der Technik entsprechen muss.

Zu lit.e: Ein geeignetes Messverfahren wäre z.B. die Überwachung der Atmosphäre mittels Sensoren (z.B. CO- oder O₂-Sensoren zur Überwachung in einem Obstlager).

Zu lit.l: Siehe Merkblatt M330 der AUVA: „Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen“.

Siehe Merkblatt M367 der AUVA: „Asbest“.

Siehe Merkblatt M390 der AUVA: „Gefährliche Arbeitsstoffe“.

Zu Anlage 1:

Ein Verzeichnis einiger Hartholzarten findet sich in Band 62 der vom Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) veröffentlichten Monografienreihe zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen: Wood Dust and Formaldehyde, Lyon, 1995.